

Geltende Richtlinien	Änderungsvorschlag	Kommentar
Förderrichtlinien	Förderrichtlinien der Kinder- und Jugendarbeit (Maßnahmen nach SGB VIII § 12) zur Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche von Ehrenamtlichen Jugendgruppen und Jugendorganisationen aus Wiesbaden	
	<u>Präambel</u>	
Um der gesetzlichen Verpflichtung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit [Maßnahmen nach SGB VIII § 11 Abs. 3] und die der Jugendverbandsarbeit [nach SGB VIII § 12] durch Jugendorganisationen [freie Träger] nach zu kommen, gewährt die Landeshauptstadt Wiesbaden maßnahmegebundene Zuschüsse im Rahmen der alltäglichen Arbeit von Jugendorganisationen. Gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden auch Maßnahmen von Jugendorganisationen, die nicht im Sinne des SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sind. Ziel der maßnahmegebundenen Förderung ist u.a. die Sicherstellung von vielfältigen Angeboten verschiedener Jugendorganisationen [nach § 12 SGB VIII „Jugendverbandsarbeit“] der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendverbandsarbeit.	Um der gesetzlichen Verpflichtung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit [Maßnahmen nach SGB VIII § 11 Abs. 3] und die der Jugendverbandsarbeit [nach SGB VIII § 12] durch Jugendorganisationen [freie Träger] nachzukommen, gewährt die Landeshauptstadt Wiesbaden maßnahmegebundene Zuschüsse im Rahmen der alltäglichen Arbeit von Jugendorganisationen. Gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden auch Maßnahmen von Jugendorganisationen, die nicht im Sinne des SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sind. Ziel der maßnahmegebundenen Förderung ist u. a. die Sicherstellung von vielfältigen Angeboten verschiedener Jugendorganisationen [nach SGB VIII § 12 „Jugendverbandsarbeit“] der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendverbandsarbeit.	
	Es werden zwei Förderrichtlinien unterschieden: I. Förderrichtlinie Maßnahmenförderung II. Förderrichtlinie Individualbeihilfe	Da sich Maßnahmenförderung und Individualbeihilfe in Systematik und Zielgruppe unterscheiden, wird auf

	Für die Umsetzung und Gewährung von Förderungen im Sinne dieser zwei Förderrichtlinien hat die Landeshauptstadt Wiesbaden den Stadtjugendring Wiesbaden e. V. beauftragt. Im Folgenden wird der Stadtjugendring die „beauftragte Stelle“ genannt.	dieser Ebene zwischen den Förderrichtlinien unterschieden.
Präambel	Präambel	
	I. Förderrichtlinie Maßnahmenförderung Allgemeiner Teil Die nachfolgenden Förderbereiche und Fördergrundsätze gelten für die gesamte Förderrichtlinie Maßnahmenförderung. Besondere Regeln für die einzelnen Förderbereiche sind dem allgemeinen Teil nachgeordnet. Förderbereiche Im Rahmen der Maßnahmenförderung können Förderungen für folgende Bereiche beantragt werden: 1. Miete 2. Arbeit von und mit Gruppen (Gruppenarbeitsmaterial) 3. Seminare, Bildungsveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildung 4. In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung	Was für alle Förderbereiche der „Förderrichtlinie Maßnahmenförderung“ gilt, wurde nach vorn gezogen – auch um Redundanzen zu vermeiden.

	5. Internationale Begegnungen, Studienfahrten und internationale Jugendkonferenzen 6. Maßnahmen für Anerkennung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements	
Demzufolge sind ausschließlich Jugendorganisationen förderfähig, die folgenden Kriterien erfüllen: Gefördert werden können alle Wiesbadener Jugendorganisationen, in denen Kinder und/oder Jugendliche [bis 27 Jahre] regelmäßig ehrenamtlich in verschiedenen Formen, wie z. B. Gruppenstunden, Fahrten und Lager, Bildungsveranstaltungen, Bildungsangebote und Projektarbeit [im Sinne des SGB VIII § 11 Punkt 3], freiwillig, selbstbestimmt und selbstorganisiert, Angebote für Kinder und Jugendliche entwickeln, gestalten und durchführen.	Fördergrundsätze Demzufolge Es sind ausschließlich Jugendorganisationen förderfähig, die folgende Kriterien erfüllen: Wiesbadener Gliederungen der Jugendverbände nach SGB VIII § 12 sowie Wiesbadener Jugendorganisationen, in denen Kinder und/oder Jugendliche (bis 27 Jahre) regelmäßig ehrenamtlich (wie z. B. Gruppenstunden, Fahrten und Lager, Bildungsveranstaltungen, Bildungsangebote und Projektarbeit (im Sinne des SGB VIII § 11 Punkt 3), freiwillig, selbstbestimmt und selbstorganisiert, Angebote für Kinder und Jugendliche entwickeln, gestalten und durchführen.	
Weitere verbindliche Regelungen:	Weitere verbindliche Regelungen: Die Jugendorganisation muss sich ausdrücklich gegen jede Form von religiöser oder weltanschaulicher Diskriminierung, der Diskriminierung wegen ethnischer Herkunft und der Geschlechterdiskriminierung aussprechen und diese Position in ihrer alltäglichen Arbeit verfolgen. Sie muss nach demokratischen Regeln organisiert sein. Ihre Ziele dürfen nicht einer demokratischen Gesellschaft der gleichberechtigten Vielfalt entgegenstehen.	Hierdurch soll verhindert werden, dass städtische Förderung Organisationen unterstützt, die sich für die Abschaffung der Demokratie einsetzen. Diese Einschränkung war vorher nur für Mietförderung gemacht worden, soll aber für alle Bereiche gelten.

1. Die Kosten für die Kinderbetreuung der Kinder von Jugendleiter*innen sind zu 50 % erstattungsfähig. 2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt immer an die Jugendorganisation, die die Maßnahme trägt bzw. den Antrag stellt. 3. Die Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. 4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer städtischen Beihilfe besteht nicht.	1. Die Kosten für die Kinderbetreuung der Kinder von Jugendleiter*innen sind zu 50% erstattungsfähig. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt immer an die Jugendorganisation, die die Maßnahme trägt bzw. den Antrag stellt. Die Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. 2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer städtischen Förderung besteht nicht.	Da nur in wenigen Fällen relevant, wurde dieser Punkt ans Ende der Liste gestellt.
5. Pro Maßnahme kann nur ein Antrag von einer Jugendorganisation gestellt werden. 6. Eine Doppelförderung aus dem städtischen Haushalt ist ausgeschlossen. 7. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.	3. Innerhalb der Richtlinien ist eine Doppelförderung ausgeschlossen, entstandene Kosten können nur einmal abgerechnet werden. Pro Maßnahme kann nur ein Antrag von einer einzigen Jugendorganisation gestellt werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt an die Jugendorganisation, die die Maßnahme trägt bzw. den Antrag stellt. 4. Jede Jugendorganisation kann pro Jahr beliebig viele Anträge einreichen. 5. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden. Einzelne Belege können im Einzelfall nachgereicht werden. 6. Dem Antrag sind die Originalbelege oder Kopien beizufügen. Bei Kopien ist mit Unterschrift/Stempel zu bescheinigen, dass diese mit dem Original übereinstimmen. Originale werden nach Prüfung des Antrags an die Jugendorganisation zurückgesandt.	Zu 3. (war 6.): Durch die Regelung wurden in der Vergangenheit internationale Begegnungen ausgeschlossen, die aus anderen städtischen Mitteln gefördert wurden – wegen der höheren Kosten aber auf die Förderung angewiesen sind. Zu 6.: Stand vorher bei den einzelnen Förderbereichen und wurde nun in den

		allgemeinen Teil verschoben.
8. Es werden keine Zuschüsse an Personen gewährt, die außerhalb Wiesbadens wohnen bzw. gemeldet sind. 9. Über Ausnahmen zu dieser Richtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.	7. Es werden keine Zuschüsse an Personen gewährt, die außerhalb Wiesbadens wohnen bzw. gemeldet sind. Personen, die außerhalb Wiesbadens wohnen bzw. gemeldet sind, können nur gefördert werden, wenn sie in Wiesbadener Jugendorganisationen engagierte Ehrenamtliche sind, die nach der Förderrichtlinie für Seminare, Bildungsveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungen und der Förderrichtlinie für In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung gefördert werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit des*der Jugendlichen muss durch die Jugendorganisation mit der Antragsstellung schriftlich bestätigt werden. 8. Die zuständige Stelle der Landeshauptstadt Wiesbaden teilt der Jugendorganisation über einen begründeten Ablehnungsbescheid mit, wenn sie eine Förderung aus inhaltlichen oder formellen Gründen nicht gewähren kann. Die Jugendorganisation hat die Möglichkeit, Widerspruch gegen einen erteilten Ablehnungsbescheid einzulegen. Der Widerspruch ist zu begründen und spätestens ein Monat nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides schriftlich bei der zuständigen Stelle einzulegen. 9. Die Kosten für die Kinderbetreuung der Kinder von Jugendleiter*innen sind zu 50 % erstattungsfähig. Über Ausnahmen zu dieser Richtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.	Zu 7.: Diese für die Jugendorganisationen notwendige Regelung hat sich bewährt. Sie war schon in den letzten Jahren immer wieder als Ausnahme durch den JHA beschlossen worden.
	Verfahren nach Auflösung einer Jugendorganisation	Vorangestellt, um Wiederholungen bei den

	Sollte sich eine nach diesen Richtlinien geförderte Jugendorganisation auflösen, so behält sich die Stadt vor, über eine Rückzahlung der bis dahin gewährten Förderungen zu entscheiden. Dementsprechend muss der Träger seine Auflösung anzeigen und einen Vorschlag über die Verwendung des geförderten Materials vorlegen.	unterschiedlichen Förderungsarten zu vermeiden
Förderrichtlinie für Mietzuschüsse <u>Allgemeines:</u> Eine Förderung kann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Jugendliche [nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII] schließen sich in einer selbst gewählten Organisationsform zusammen. 2. Die Mitglieder der Jugendorganisation müssen zudem zu 75 % unter 27 Jahre alt sein. 3. Die demokratisch gewählten Mitglieder der Leitung der Jugendorganisation müssen zu 75 % unter 27 Jahre alt sein. 4. Die Jugendorganisation wird selbst verwaltet und organisiert, die Maßnahmen, die sie anbietet werden von Jugendlichen in Eigenverantwortung entwickelt, gestaltet und durchgeführt. 5. Alle Maßnahmen der Jugendorganisation werden ehrenamtlich geleistet [möglich sind	1. Förderrichtlinie für MietzuschüsseMiete 1.1 Allgemeines Eine Förderung kann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1.1.1 Jugendliche (nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) schließen sich in einer selbst gewählten Organisationsform zusammen. 1.1.2 Die Mitglieder der Jugendorganisation müssen zu 75 % unter 27 Jahre alt sein. 1.1.3 Die demokratisch gewählten Mitglieder der Leitung der Jugendorganisation müssen zu 75 % unter 27 Jahre alt sein. 1.1.4 Die Jugendorganisation wird selbst verwaltet und organisiert. Die Maßnahmen, die sie anbietet, werden von Jugendlichen in Eigenverantwortung entwickelt, gestaltet und durchgeführt.	

Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 12, sowie Nr. 26 a & b EStG]. 6. Die Maßnahmen sind hauptsächlich Angebote ehrenamtlicher Kinder- und Jugendarbeit, die in Form von regelmäßigen Gruppenstunden [mehrmals pro Monat] durchgeführt werden.	1.1.5 Alle Maßnahmen der Jugendorganisation werden ehrenamtlich geleistet (möglich sind Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 12 sowie Nr. 26 a und b EStG). 1.1.6 Die Maßnahmen sind hauptsächlich Angebote ehrenamtlicher Kinder- und Jugendarbeit, die in Form von regelmäßigen Gruppenstunden (mehrmals pro Monat) durchgeführt werden.	
7. Die Teilnehmer*innen der Gruppenstunden partizipieren an ihrer inhaltlichen Gestaltung. 8. Die Jugendorganisation muss ausdrücklich gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Sexismus aussprechen und diese Position in ihrer alltäglichen praktischen Arbeit unmissverständlich verfolgen. <u>Gefördert werden:</u> Gefördert werden können Jugendorganisationen, die bereits in einem Mietverhältnis stehen oder die ein Mietverhältnis eingehen möchten, um die Existenz bzw. Regelmäßigkeit ihrer Arbeit sicher zu stellen.	1.1.7 Die Teilnehmer*innen der Gruppenstunden partizipieren an ihrer inhaltlichen Gestaltung gestalten die Angebote mit. Die Jugendorganisation muss ausdrücklich gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Sexismus aussprechen und diese Position in ihrer alltäglichen praktischen Arbeit unmissverständlich verfolgen. 1.2 Gefördert werden 1.2.1 Gefördert werden können Jugendorganisationen, die bereits in einem Mietverhältnis stehen oder die ein Mietverhältnis eingehen möchten, um die Existenz bzw. Regelmäßigkeit ihrer Arbeit sicher zu stellen.	Vorangestellt („I ... Allgemeiner Teil“)
	Auch kurzfristige Mietverhältnisse wie Tagesmieten oder Wochenmieten, beispielsweise die Saalmiete für Veranstaltungen und Gremiensitzungen, sind grundsätzlich förderfähig.	Hier besteht ein Bedarf von Organisationen, die keine eigenen

		Räumlichkeiten zur Verfügung haben.
Wenn noch kein Mietvertrag existiert [siehe Verfahren] muss der Mietvertrag zunächst zur Prüfung vorgelegt werden. Der Mietpreis muss marktübliche Konditionen aufweisen. Die Größe der Räumlichkeiten muss im Verhältnis zum bestehenden bzw. geplanten Angebot stehen. Wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, wird die Warmmiete [Kaltmiete inkl. der Nebenkosten Heizung, Wasser und Strom] bis zu einer Höhe von 90 % übernommen.	1.2.2 Wenn noch kein Mietvertrag existiert (siehe 1.3), muss der Mietvertrag zunächst zur Prüfung vorgelegt werden. 1.2.3 Der Mietpreis muss marktübliche Konditionen aufweisen. Dies ist im Antrag nachzuweisen. 1.2.4 Die Größe der Räumlichkeiten muss im Verhältnis zum bestehenden bzw. geplanten Angebot stehen. Dies ist im Antrag nachzuweisen. 1.2.5 Wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, wird die Warmmiete (Kaltmiete inkl. der Nebenkosten Heizung, Wasser und Strom) bis zu einer Höhe von 90 % übernommen.	
Über die tatsächliche Höhe der Förderung [maximal 90 %] wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse für jedes Kalenderjahr immer wieder neu entschieden.	2.6 Über die tatsächliche Höhe der Förderung [maximal 90%] wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse für jedes Kalenderjahr immer wieder neu entschieden.	Versoben unter 1.3.3.
<u>Verfahren:</u> Es ist ein Antrag auf Förderung im Rahmen eines Mietzuschusses zu stellen. Der Antrag muss folgendes enthalten: – Mietvertrag – Prüfbogen über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben	1.3 Verfahren 1.3.1 Es ist ein Antrag auf Förderung im Rahmen eines Mietzuschusses von Miete zu stellen. 1.3.2 Der Antrag muss folgendes enthalten: – Mietvertrag – Prüfbogen über die Aufstellung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben	

– Art und Umfang der Angebote der Jugendorganisation – Teilnehmer*innenzahl [insgesamt] der Angebote der Jugendorganisation – Ansprechpartner*innen und Kontaktliste des vertretenden Organs der Jugendorganisation – Jugendordnung, Satzung, Leitbild o. ä. der Jugendorganisation	– Art und Umfang der Angebote der Jugendorganisation – Mitgliederliste mit Angabe des Alters – Teilnehmer*innenzahl (insgesamt) der Angebote der Jugendorganisation – Ansprechpartner*innen und Kontaktliste des vertretenden Organs der Jugendorganisation – Jugendordnung, Satzung, Leitbild o. ä. der Jugendorganisation	
Jährlich muss eine Finanzplanung [geplante Einnahmen/Ausgaben für das Folgejahr] der Jugendorganisation vorgelegt werden.	1.3.3 Jährlich muss bis zum 1.11. eine Finanzplanung {geplante Einnahmen/Ausgaben für das Folgejahr} der Jugendorganisation vorgelegt werden, die geplante Einnahmen und Ausgaben für das Folgejahr ausweist. Auf dieser Grundlage wird über die tatsächliche Höhe der Förderung (maximal 90 %) entschieden.	
Grundsätzlich wird erwartet, dass Jugendorganisationen, die Erwachsenenorganisationen haben, von diesem Räume für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt bekommen. Bei Antragsstellung einer Jugendorganisation ist dies zu prüfen.	1.3.4 Grundsätzlich wird erwartet, dass Jugendorganisationen, die Erwachsenenorganisationen haben, von diesen Räume für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt bekommen. Bei Antragsstellung einer Jugendorganisation ist dies zu prüfen.	
<u>Nicht gefördert werden:</u> Jugendorganisationen erhalten keinen Mietzuschuss, sofern sie in Räumen ihrer Erwachsenenverbände untergebracht sind. Besteht eine institutionelle Förderung, wird kein Mietzuschuss gewährt. Wohnraum wird nicht gefördert.	<u>4. Nicht gefördert werden:</u> Jugendorganisationen erhalten keinen Mietzuschuss, sofern sie in Räumen ihrer Erwachsenenverbände untergebracht sind. Besteht eine institutionelle Förderung, wird kein Mietzuschuss gewährt. Wohnraum wird nicht gefördert.	Gestrichen, da redundant.

Förderrichtlinie für die Arbeit von und mit Gruppen [Gruppenarbeitsmaterial] <u>1. Allgemeines:</u> Die städtische Beihilfe beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 800 €. Der Höchstzuschuss der öffentlichen Mittel [Land und Stadt] darf 75 % der tatsächlich entstandenen Kosten [Bruttomaterialkosten] nicht übersteigen.	2. Förderrichtlinie für die Arbeit von und mit Gruppen (Gruppenarbeitsmaterial) 2.1 Allgemeines 2.1.1 Die städtische Beihilfe Förderung beträgt bei Anschaffungen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, bei Entleihen die volle Leihgebühr, maximal jedoch 800,-- €. Der Höchstzuschuss der öffentlichen Mittel (Land und Stadt) darf bei Anschaffungen 75 % der tatsächlich entstandenen Kosten (Bruttomaterialkosten) nicht übersteigen.	Mit der Förderung von Leihgebühren soll ein Anreiz für nachhaltigere Materialbeschaffung gesetzt werden. Zusätzlich erhoffen sich die Jugendorganisationen einen Anreiz für häufigere Zusammenarbeit, da mehrere Organisationen Verleihmaterial anbieten, das somit noch attraktiver wird.
	2.1.2. Die Frist zur Antragstellung für Anträge für Gruppenarbeitsmaterial beträgt 2 Kalendermonate nach Anschaffung bzw. Entleihe des Materials (Datum auf Originalbeleg).	Von unten verschoben.
<u>Gefördert werden:</u> 2.1 Förderungsfähig ist die Anschaffung von Arbeitsmaterial, Verbrauchsmaterial und Hilfsmittel für die Begleitung, Betreuung und Leitung von Kinder- und Jugendgruppen.	2.2 Gefördert werden 2.2.1 Förderungsfähig ist die Anschaffung von Arbeitsmaterial, Leihgebühren bei gemeinnützigem oder gewerblichem Verleih, Neuanschaffungen, Verbrauchsmaterial und Hilfsmitteln für die Begleitung, Betreuung und Leitung von Kinder- und Jugendgruppen.	

Förderungsfähig ist die Anschaffung von Arbeitsmaterial, Verbrauchsmaterial und Hilfsmittel für die schöpferischen Tätigkeiten von Kinder- und Jugendgruppen. <u>Verfahren</u> Die Jugendorganisationen, die einem Landesverband angehören, reichen zunächst bei diesem einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ein. Der Bescheid des Landesverbandes ist dem Antrag beizufügen, sofern der Landesverband für solche Maßnahmen Mittel zur Verfügung stellt. Stellt der Landesverband keine Mittel zur Verfügung, versichert die antragstellende Person dies bei Beantragung rechtsverbindlich.	2.2.2 Förderungsfähig ist die Anschaffung von Arbeitsmaterial, Verbrauchsmaterial und Hilfsmitteln für die schöpferischen Tätigkeiten von Kinder- und Jugendgruppen. 2.3 Verfahren 2.3.1 Die Jugendorganisationen, die einem Landesverband angehören, reichen zunächst bei diesem einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe einer Förderung ein. Der Bescheid des Landesverbandes ist dem Antrag beizufügen, sofern der Landesverband für solche Maßnahmen Mittel zur Verfügung stellt. Stellt der Landesverband keine Mittel zur Verfügung, legt die antragstellende Person bei der Beantragung eine entsprechende Erklärung vor.	
Dem Antrag sind die Originalbelege oder beglaubigte Kopien beizufügen. Nach Prüfung der Belege erhält die antragstellende Person diese wieder zurückgesandt.	Dem Antrag sind die Originalbelege oder beglaubigte Kopien beizufügen. Nach Prüfung der Belege erhält die antragstellende Person diese wieder zurückgesandt.	Versoben nach „I. Allgemeiner Teil“.
	2.3.2 Auf den eingereichten Belegen muss klar erkennbar sein, um welche Anschaffung es sich handelt und für welchen Zweck die Anschaffung getätigt wurde. Bei Entleihen ist die Notwendigkeit des Entleihzeitraums kenntlich zu machen.	Zur Klarstellung eingefügt.
<u>Nicht gefördert werden:</u> Sportverbände erhalten für die Anschaffung von Sportgeräten ihrer Sportarten nach dieser Richtlinie keine Zuschüsse.	2.4 Nicht gefördert werden 2.4.1 Sportverbände erhalten für... Die Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten, Trikots und jeglichem Material, welches für	

	den Spiel- und Trainingsbetrieb von Sportvereinen benötigt wird, durch Sportverbände,	
Musikvereine und Verbände erhalten für die Anschaffung von Musikinstrumenten nach dieser Richtlinie keine Zuschüsse.	2.4.2 Musikvereine und Verbände erhalten für die Anschaffung von Musikinstrumenten nach dieser Richtlinie keine Zuschüsse. Die Anschaffung von Musikinstrumenten durch Musikvereine und -verbände, 2.4.3 Honorare von Dienstleister*innen, 2.4.4 Entleihe bei Privatpersonen.	
Anträge, die eine städtische Beihilfe von 800 € übersteigen werden nicht gefördert. Eigentumsvorbehalt: Sollte sich eine nach dieser Richtlinie geförderte Jugendorganisation auflösen, so behält sich die Stadt vor, über eine Rückzahlung der bis dahin gewährten Zuschüsse zu entscheiden. Dementsprechend muss der Träger seine Auflösung anzeigen und einen Vorschlag über die Verwendung des Materials vorlegen. Die Frist zur Antragstellung für Anträge für Gruppenarbeitsmaterial beträgt 2 Kalendermonate nach Abschluss der Arbeit von und mit Gruppen [Datum der Quittung auf Originalbeleg]. Diese Frist ist zwingend einzuhalten. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.	Anträge, die eine städtische Beihilfe von 800€ übersteigen werden nicht gefördert. Eigentumsvorbehalt: Sollte sich eine nach dieser Richtlinie geförderte Jugendorganisation auflösen, so behält sich die Stadt vor, über eine Rückzahlung der bis dahin gewährten Zuschüsse zu entscheiden. Dementsprechend muss der Träger seine Auflösung anzeigen und einen Vorschlag über die Verwendung des Materials vorlegen. Die Frist zur Antragstellung für Anträge für Gruppenarbeitsmaterial beträgt 2 Kalendermonate nach Abschluss der Arbeit von und mit Gruppen [Datum der Quittung auf Originalbeleg]. Diese Frist ist zwingend einzuhalten. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.	verschoben nach 2.1 Allgemeines verschoben nach „I ... Allgemeiner Teil“ verschoben nach 2.1.2

Förderrichtlinie für Seminare, Bildungsveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungen <u>Allgemeines:</u> Die städtische Beihilfe beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch darf der Höchstzuschuss der öffentlichen Mittel 75 % der im Rahmen des Seminars o. ä. anfallenden Kosten nicht übersteigen. Alle weiteren öffentlichen Zuschussmittel sind bei der Beantragung mitzuteilen.	3. Förderrichtlinie für Seminare, Bildungsveranstaltungen, Aus- und Weiterbildungen 3.1 Allgemeines 3.1.1 Die städtische Beihilfe beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch darf der Höchstzuschuss der öffentlichen Mittel 75 % der im Rahmen des Seminars o. ä. anfallenden Kosten nicht übersteigen. Alle weiteren öffentlichen Förderungen sind bei der Beantragung mitzuteilen.	Bei weiterhin 15 € bzw. 30 € pro Tag und Teilnehmer ist unwahrscheinlich, dass diese Obergrenze überhaupt noch erreicht wird und falls doch ist die Ersparnis so gering, dass sie die kompliziertere Berechnung der Fördersumme nicht rechtfertigt.
	3.1.2 Die Frist zur Antragstellung für Anträge für Seminare, Bildungsveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungen beträgt 2 Kalendermonate nach Abschluss der Maßnahme.	
<u>Gefördert werden:</u>	3.2 Gefördert werden wird die Mitwirkung oder Teilnahme von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die in Wiesbaden leben oder sich ehrenamtlich in einer Wiesbadener Jugendorganisation engagieren, an den folgenden Formaten:	Zur möglichen Förderung von Engagierten, die außerhalb Wiesbadens leben s.o.
Tagesveranstaltungen mit mindestens sechs Arbeitsstunden [gerechnet in Schulstunden] werden mit bis zu 15 € je Tag und teilnehmender Person bezuschusst.	Tagesveranstaltungen mit mindestens sechs Arbeitsstunden [gerechnet in Schulstunden] werden mit bis zu 15€ je Tag und teilnehmender Person bezuschusst.	Gestrichen da redundant zum Folgenden.
Seminare, Workshops und Schulungen ab zwei Tagen mit mindestens sechs Arbeitsstunden pro Tag [gerechnet in Schulstunden], werden mit bis zu 15 € je Tag und teilnehmender	3.2.1 Seminare, Workshops und Schulungen ab zwei Tagen mit ab mindestens sechs Stunden pro Tag (gerechnet in Schulstunden), werden mit bis zu 15,-- € je Tag und teilnehmender Person	

Person bezuschusst. [An- und Abreisetage werden als volle Tage gerechnet] Seminare, Workshops und Schulungen organisiert als Veranstaltungsreihen mit mindestens drei Nachmittagen oder Abenden mit gleichem Personenkreis und mindestens sieben teilnehmenden Personen, werden mit bis zu 40 € je Nachmittag oder Abend bezuschusst. Bildungsfahrten [Seminare, Workshops, Schulungen ab zwei Tagen inkl. Übernachtung außerhalb von Wiesbaden] werden mit bis zu 30 € je Tag und teilnehmenden Personen bezuschusst.	bezuschusst. Bei mehrtägigen Seminaren werden An- und Abreisetage als volle Tage gerechnet. 3.2.2 Seminare, Workshops und Schulungen, organisiert als Veranstaltungsreihen mit mindestens drei Nachmittagen oder Abenden mit gleichem Personenkreis und mindestens sieben teilnehmenden Personen, werden mit bis zu 40,-- € je Nachmittag oder Abend bezuschusst. 3.2.3 Bildungsfahrten (Seminare, Workshops, Schulungen ab zwei Tagen inkl. Übernachtung außerhalb von Wiesbaden) mit mindestens sechs Stunden pro Tag (gerechnet in Schulstunden) werden mit bis zu 30,-- € je Tag und teilnehmenden Personen bezuschusst. An- und Abreisetage werden als volle Tage gerechnet.	
Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen für und zu Jugendleiter*innen nach hessischem Standard [Juleica] werden bis zu 30 € je Tag und teilnehmende Person bezuschusst.	3.2.4 Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen für und zu Jugendleiter*innen nach hessischem Standard (Juleica) sowie „Erste-Hilfe-Kurse“ werden bis zu 30,-- € je Tag und teilnehmender Person bezuschusst. Der Veranstalter der Maßnahme muss nicht die antragstellende Jugendorganisation sein. Wird die Juleica-Ausbildung von einer Jugendorganisation durchgeführt, die eine Förderung von der zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Wiesbaden erhält, sind für die Jugendorganisationen der Teilnehmenden keine weiteren Förderungen möglich. Sollte die durchführende Jugendorganisation keinen Antrag auf Förderung gestellt haben, können die Jugendorganisationen der Teilnehmenden eine	Erste-Hilfe-Kurse sind zur Erlangung der Juleica bzw. für die Durchführung von weiteren Angeboten der Jugendarbeit nötig, was über die Förderung erleichtert werden soll. Förderung ist manchmal pauschal über die durchführende Organisation, manchmal „pro Kopf“ zu organisieren.

	Förderung beantragen. Der Veranstalter der Maßnahme muss nicht die antragstellende Jugendorganisation sein.	
Verfahren: Die Jugendorganisationen, die einem Landesverband angehören, reichen zunächst bei diesem einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ein. Der Bescheid des Landesverbandes ist dem Antrag beizufügen. Stellt der Landesverband keine Mittel zur Verfügung, versichert die antragstellende Jugendorganisation dies bei Beantragung rechtsverbindlich.	3.3 Verfahren 3.3.1 Die Jugendorganisationen, die einem Landesverband angehören, reichen zunächst bei diesem einen Antrag auf Gewährung einer Förderung ein. Der Bescheid des Landesverbandes ist dem Antrag beizufügen. Stellt der Landesverband keine Mittel zur Verfügung, versichert die antragstellende Jugendorganisation dies bei Beantragung rechtsverbindlich.	
Dem Antrag sind eine Kostenabrechnung inklusive Originalbelege oder beglaubigte Kopien, eine Teilnehmer*innenliste und ein vollständiges Programm beizulegen.	Dem Antrag sind eine Kostenabrechnung inklusive Originalbelege oder beglaubigte Kopien, eine Teilnehmer*innenliste und ein vollständiges Programm beizulegen.	In den Allgemeinen Teil verschoben.
	3.3.2 Es ist ein Kostenplan vorzulegen, der alle Einnahmen und Ausgaben offenlegt. 3.3.3 Ein vollständiges Programm und eine Teilnehmer*innenliste (mit vollständigen Namen, Wohnort und Geburtsdaten) sind ebenfalls beizulegen. Seminarleiter*innen sind darauf kenntlich zu machen. Ist der Veranstalter nicht die antragstellende Jugendorganisation, ist eine Teilnahmebescheinigung inklusive der Ausbildungsinhalte und die Rechnung einzureichen. 3.3.4 Der zuständigen Stelle müssen die gültigen Jugendleiterkarten oder ähnliche Qualifizierungsnachweise (z. B. Lizenzen im Sportbereich oder pädagogische Ausbildungen) der Seminarleiter*innen in Kopie vorgelegt werden.	Zur Qualitätssicherung und aus Gründen des Jugendschutzes ist sicherzustellen, dass Leitungspersonen geförderter Angebote entsprechende Weiterbildungen durchlaufen haben.

	Bei anderen Nachweisen als der Jugendleiterkarte ist zu beachten, dass die betreuende Person Kenntnisse hat in folgenden Themenschwerpunkten: Erste Hilfe, Arbeit in und mit Gruppen, Rechts- und Versicherungsfragen, Gruppen-, Spiele- und Medienpädagogik, Organisation und Planung, Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter, Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, Rolle und Selbstverständnis von Jugendleiter*innen, Schutz vor Kindeswohlgefährdung.	
	3.3.5 Für Teilnehmer*innen und Seminarleiter*innen, die ihren Wohnsitz nicht in Wiesbaden haben, ist von der antragsstellenden Jugendorganisation das ehrenamtliche Engagement in Wiesbaden schriftlich zu bestätigen.	S.o.: Notwendige Regelung für die Förderung in Wiesbaden engagierter von außerhalb.
<u>Nicht gefördert werden:</u> Honorare oder ähnliche Zahlungen an hauptamtliche Kräfte des Veranstalters. Aus- & Weiterbildungen von Hauptamtlichen.	3.4 Nicht gefördert werden 3.4.1 Honorare oder ähnliche Zahlungen an hauptamtliche Kräfte des Veranstalters. 3.4.2 Aus- und Weiterbildungen von Hauptamtlichen. 3.4.3 Seminare, Bildungsveranstaltungen, sowie Aus- und Weiterbildungen, die überwiegend wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter haben oder die der Berufsausbildung dienen oder überwiegend für den Trainingsbetrieb von Sportvereinen durchgeführt werden. Die Entscheidungsgrundlage hierfür stellt der eingereichte Programmablauf (siehe 4.3.3) dar.	

Anträge, die eine städtische Beihilfe von 1.500€ übersteigen, werden nicht bezuschusst. Die Frist zur Antragstellung für Anträge für Seminare, Bildungsveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungen beträgt 2 Kalendermonate [Datum des letzten Tages der Maßnahme]. Diese Frist ist zwingend einzuhalten. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.	Anträge, die eine städtische Beihilfe von 1.500€ übersteigen, werden nicht bezuschusst. Die Frist zur Antragstellung für Anträge für Seminare, Bildungsveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungen beträgt 2 Kalendermonate [Datum des letzten Tages der Maßnahme]. Diese Frist ist zwingend einzuhalten. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.	Verschoben nach 3.1 Allgemeines
Förderrichtlinie für In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung <u>Allgemeines</u> Für Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung werden Programm- und Materialkosten sowie die Kosten für eine Mahlzeit pro Tag und teilnehmender Person bezuschusst. Für In- und Auslandsfahrten außerhalb Wiesbadens werden Programm- und Materialkosten, Fahrtkosten, Verpflegungskosten und Übernachtungskosten bezuschusst.	4. Förderrichtlinie für In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung 4.1 Allgemeines 4.1.1 Für In- und Auslandsfahrten außerhalb Wiesbadens, Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung werden Programm- und Materialkosten, Fahrtkosten, Verpflegungskosten einschließlich Flaschenpfand und Übernachtungskosten bezuschusst.	Es hat sich in der Verwaltungspraxis als unverhältnismäßig erwiesen, aus jedem vorgelegten Kassenbon den Flaschenpfand händisch herauszurechnen und von der Fördersumme abzuziehen.
	4.1.2 Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die von qualifizierten Jugendleiter*innen durchgeführt werden. Geschieht dies nicht, so wird der gesamte Antrag abgelehnt.	Zur Qualitätssicherung und aus Gründen des Jugendschutzes ist sicherzustellen, dass Leitungspersonen

		geförderter Angebote entsprechende Weiterbildungen durchlaufen haben.
Der Zuschussbetrag für In- und Auslandsfahrten, sowie Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung wird am Ende eines jeden Jahres durch die zu erwartenden Haushaltsmittel für das nächste Jahr errechnet. Die Jugendorganisationen werden spätestens bis zum 31.07. eines Jahres in Textform über die Höhe des Zuschusses je Tag und teilnehmender Person für das Folgejahr informiert.	Der Zuschussbetrag für In- und Auslandsfahrten, sowie Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung wird am Ende eines jeden Jahres durch die zu erwartenden Haushaltsmittel für das nächste Jahr errechnet. Die Jugendorganisationen werden spätestens bis zum 31.07. eines Jahres in Textform über die Höhe des Zuschusses je Tag und teilnehmender Person für das Folgejahr informiert.	Gestrichen - die Mitteilung erfolgt stets zeitnah; es ist unklar, wer hier zur Einhaltung der Frist verpflichtet werden sollte.
	4.1.3 Die maximale Höhe der Förderung je Tag und teilnehmender Person wird vom Vorstand des Stadtjugendrings in Absprache mit dem Amt 51 am Ende jeden Jahres für das Folgejahr festgelegt. 4.1.4 Die Frist zur Antragstellung für Anträge für In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung beträgt 2 Kalendermonate nach Ende der Maßnahme. 4.1.5 Es werden nur die tatsächlichen Ausgaben abzüglich gegebenenfalls erzielter Einnahmen wie Teilnahmebeiträge und weiterer Förderungen bezuschusst.	Dieses Vorgehen ist erprobt und praktikabel.
<u>Gefördert werden</u> Gefördert werden nur Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung, die mindestens 4 Programmtage umfassen	4.2 Gefördert werden 4.2.1 Gefördert werden nur Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung, die mindestens 4 Programmtage umfassen	Damit wird die Fördermöglichkeit an das reale Angebot in

und öffentlich ausgeschrieben sind. Es werden nur In- und Auslandsfahrten bezuschusst, die mindestens 2 Tage dauern. An- und Abreisetag werden als volle Tage gerechnet. Gefördert werden teilnehmende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz in Wiesbaden haben. Es ist möglich für jede*n Jugendleiter*in/Betreuer*in einen Zuschuss zu erhalten. Die Mindestpersonenzahl für In- und Auslandsfahrten muss 6 Personen [inklusive Leitungsmitglied] betragen.	und öffentlich ausgeschrieben sind. Es werden nur In- und Auslandsfahrten bezuschusst, die mindestens 2 Tage dauern. Öffentlich ausgeschriebene Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung sowie In- und Auslandsfahrten, die mindestens 2 und höchstens 28 Tage umfassen. An- und Abreisetag werden als volle Tage gerechnet. 4.2.2 Gefördert werden Teilnehmende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz in Wiesbaden haben. 4.2.3 Es ist möglich, für jede*n Jugendleiter*in einen Zuschuss zu erhalten, unabhängig vom Wohnort. 4.2.4 Die Mindestpersonenzahl für In- und Auslandsfahrten muss 6 Personen (inklusive Jugendleiter*in) betragen.	Wiesbaden angepasst. Diese Regelung war als Ausnahme bereits in den letzten Jahren vom JHA beschlossen worden.
Nehmen an einer Freizeit auch Kinder und/oder Jugendliche mit Beeinträchtigungen teil, kann ein Zuschuss für weitere Leitungsmitglieder gewährt werden. Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die von qualifizierten Jugendleiter*innen durchgeführt werden. Dafür müssen dem Zuschussgeber die Jugendleiterkarten oder ähnliche Qualifizierungsnachweise der Jugendleiter*innen/Betreuer*innen in Kopie vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, so wird der gesamte Antrag abgelehnt [Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2017].	Nehmen an einer Freizeit auch Kinder und/oder Jugendliche mit Beeinträchtigungen teil, kann ein Zuschuss für weitere Leitungsmitglieder gewährt werden. Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die von qualifizierten Jugendleiter*innen durchgeführt werden. Dafür müssen dem Zuschussgeber die Jugendleiterkarten oder ähnliche Qualifizierungsnachweise der Jugendleiter*innen/Betreuer*innen in Kopie vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, so wird der gesamte Antrag abgelehnt [Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2017].	Es gibt keine Beschränkung der Zahl der Jugendleiter*innen – daher auch keine Notwendigkeit, inklusive Angebote zu privilegieren. Verschoben unter 4.1.
<u>Verfahren:</u>	4.3 Verfahren	

Es ist ein Kostenplan vorzulegen, der alle Einnahmen und Ausgaben offen legt. Die Teilnehmer*innenzahl ist durch eine Teilnehmer*innenliste nachzuweisen. Die erhobenen Teilnehmerbeiträge sind anzugeben.	Dem Antrag sind beizulegen: – Es ist ein Kostenplan vorzulegen, der alle Einnahmen und Ausgaben offenlegt, einschließlich der Teilnehmendenbeträge – Belege der Ausgaben – Programmablauf – Die Teilnehmer*innenzahl ist durch eine Teilnehmer*innenliste (mit Namen, Wohnort und Geburtsdatum) nachzuweisen. Die erhobenen Teilnehmerbeiträge sind anzugeben. Jugendleiter*innen/Betreuer*innen sind kenntlich zu machen.	
Dem Zuschussgeber müssen die Jugendleiterkarten oder ähnliche Qualifizierungsnachweise der Jugendleiter*innen/Betreuer*innen in Kopie vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, so wird der gesamte Antrag abgelehnt [Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2017].	– Dem Zuschussgeber müssen die Jugendleiterkarten oder ähnliche Qualifizierungsnachweise der Jugendleiter*innen/Betreuer*innen in Kopie vorgelegt werden. Nachweise über die Qualifikation der Jugendleiter*innen Geschieht dies nicht, so wird der gesamte Antrag abgelehnt [Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2017].	
	Bei anderen Nachweisen als der Jugendleiterkarte ist zu beachten, dass die betreuende Person Kenntnisse in folgenden Themenschwerpunkten vorweisen muss: Erste Hilfe, Arbeit in und mit Gruppen, Rechts- und Versicherungsfragen, Gruppen-, Spiele- und Medienpädagogik, Organisation und Planung, Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter, Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, Rolle und Selbstverständnis von Jugendleiter*innen, Schutz vor Kindeswohlgefährdung.	Zur Qualitätssicherung und aus Gründen des Jugendschutzes ist sicherzustellen, dass Leitungspersonen geförderter Angebote entsprechende Weiterbildungen durchlaufen haben.
	4.4 Nicht gefördert werden	

<u>Nicht gefördert werden</u>	4.4.1 Alkoholhaltige Getränke 4.4.2 In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholungen, die überwiegend wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter haben oder die der Berufsausbildung dienen, sowie Trainingslager bzw. Fahrten von Sportvereinen, die überwiegend dem Trainings- und/oder Spielbetrieb dienen. Die Entscheidungsgrundlage hierfür stellt der eingereichte Programmablauf unter Punkt 4.3 dar.	
Nicht gefördert werden In- und Auslandsfahrten mit einer längeren Dauer als 28 Tagen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die von Personen ohne Qualifizierungsnachweise durchgeführt werden. Die Frist zur Antragstellung für Anträge für In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung beträgt 2 Kalendermonate [Datum des letzten Tages der Maßnahme]. Diese Frist ist zwingend einzuhalten. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.	Nicht gefördert werden In- und Auslandsfahrten mit einer längeren Dauer als 28 Tagen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die von Personen ohne Qualifizierungsnachweise durchgeführt werden. Die Frist zur Antragstellung für Anträge für In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung beträgt 2 Kalendermonate [Datum des letzten Tages der Maßnahme]. Diese Frist ist zwingend einzuhalten. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden	Verschoben nach 4.1
Förderrichtlinie für internationale Begegnungen, Studienfahrten und internationale Jugendkonferenzen <u>Allgemeines</u>	5. Förderrichtlinie für Internationale Begegnungen, Studienfahrten und internationale Jugendkonferenzen 5.1 Allgemeines 5.1.1 Internationale Begegnungen sind Begegnungen von Jugendlichen mit Jugendlichen anderer Länder, bestehend aus	

Internationale Begegnungen sind Begegnungen von Jugendlichen mit Jugendlichen anderer Länder, bestehend aus einer Hin- und Rückbegegnung.	einer Hin- und Rückbegegnung von mindestens 5 und höchstens 22 Tagen je Begegnungsmöglichkeit. An- und Abreisetag werden als volle Tage gezählt. Die Begegnungsmöglichkeit macht mindestens 75 % der Gesamtdauer aus.	
Studienfahrten sind Veranstaltungen mit festem Programm, die der Information über die politische, kulturelle und soziale Situation des Landes dienen. Internationale Jugendkonferenzen sind themenbezogene Konferenzen, auf denen Jugendliche, Jugendlichen anderer Länder begegnen, sich mit ihnen austauschen und gemeinsam arbeiten. Der Höchstzuschuss aus öffentlichen Mitteln darf 75 % der entstehenden Gesamtkosten nicht übersteigen. Andere öffentliche Mittel sind mitzuteilen.	5.1.2 Studienfahrten sind Veranstaltungen mit festem Programm, die der Information über die politische, kulturelle und soziale Situation des Landes dienen. 5.1.3 Internationale Jugendkonferenzen sind themenbezogene Konferenzen, auf denen Jugendliche Jugendlichen anderer Länder begegnen, sich mit ihnen austauschen und gemeinsam arbeiten. 5.1.4 Der Höchstzuschuss aus öffentlichen Mitteln darf 75 % der entstehenden Gesamtkosten nicht übersteigen. Andere öffentliche Mittel sind bei der Antragstellung mitzuteilen.	
	5.1.5 Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die von qualifizierten Jugendleiter*innen durchgeführt werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der gesamte Antrag abgelehnt.	Zur Qualitätssicherung und aus Gründen des Jugendschutzes ist sicherzustellen, dass Leitungspersonen geförderter Angebote entsprechende Weiterbildungen durchlaufen haben.
<u>Gefördert werden:</u>	5.2 Gefördert werden	Versoben nach 5.1.1

Gefördert werden internationale Begegnungen mit der Dauer von mindestens 6 und höchstens 22 Tagen je Begegnungsteil. An- und Abreisetag werden als volle Tage gerechnet.	Gefördert werden internationale Begegnungen mit der Dauer von mindestens 6 und höchstens 22 Tagen je Begegnungsteil. An- und Abreisetag werden als volle Tage gerechnet.	
Umfang der Förderung für Unterkunft und Verpflegung im Ausland: bei Begegnungen je Tag und teilnehmender Person bis zu 6 €. bei Studienfahrten je Tag und teilnehmender Person bis zu 4 €. bei Konferenzen je Tag und teilnehmender Person bis zu 4 €.	5.2.1 Der Umfang der Förderung für Unterkunft und Verpflegung im Ausland entspricht bei Begegnungen je Tag und teilnehmender Person bis zu 6€. bei Studienfahrten je Tag und teilnehmender Person bis zu 4€. bei Konferenzen je Tag und teilnehmender Person bis zu 4€. der von Freizeiten (5.1.3). Für Konferenzen und Studienfahrten beträgt er die Hälfte.	Die bisher schwer nachzuvollziehende Differenzierung in verschiedene Förderhöhen wird vereinfacht. Zudem wird angesichts der teilweise dynamischen Preisentwicklung in den letzten Jahren sichergestellt, dass die Förderhöhe einerseits angemessen bleibt und andererseits Erhöhungen gleichmäßig für die verschiedenen Formate gelten.
Umfang der Förderung für Reisekosten [direkte Strecke von Wiesbaden zum Zielort] im Ausland: bei Begegnungen bis zu 40% der Reisekosten, höchstens jedoch bis zu 50 € je teilnehmender Person bei Studienfahrten bis zu 30 % der Reisekosten, höchstens jedoch bis zu 40 € je teilnehmender Person bei Konferenzen bis zu 30 % der Reisekosten, höchstens jedoch bis zu 40 € je teilnehmender Person	5.2.2 Umfang der zusätzlichen Förderung für Reisekosten (direkte Strecke von Wiesbaden zum Zielort) im Ausland: bei Begegnungen 40 % der Reisekosten, höchstens jedoch bis zu 50,-- € je teilnehmender Person. bei Studienfahrten bis zu 30% der Reisekosten, höchstens jedoch bis zu 40€ je teilnehmender Person bei Konferenzen bis zu 30% der Reisekosten, höchstens jedoch bis zu 40€ je teilnehmender Person	Aufgrund des allgemeinen Preisanstiegs ist hier eine moderate Erhöhung angezeigt.

Umfang der Förderung für Reisekosten im Inland: Sowohl die Wiesbadener als auch die ausländische Gruppe erhält für eine Fahrt zu einer gemeinsamen Unternehmung, die Teil des Programmes ist, einen Zuschuss von 25 % der Fahrtkosten, höchstens jedoch 15 € je teilnehmender Person. Der Zuschuss wird innerhalb einer Begegnung nur einmal gewährt.	5.2.3 Umfang der zusätzlichen Förderung für Reisekosten im Inland: Sowohl die Wiesbadener als auch die ausländische Gruppe erhält für maximal eine Fahrt zu einer gemeinsamen Unternehmung, die Teil des Programms ist, eine Förderung von 25 % der Fahrtkosten, höchstens jedoch 15,-- € je teilnehmender Person. Der Zuschuss wird innerhalb einer Begegnung nur einmal gewährt.	
Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die von qualifizierten Jugendleiter*innen durchgeführt werden. Dem Zuschussgeber müssen demnach die Jugendleiterkarten oder ähnliche Qualifizierungsnachweise der Jugendleiter*innen/Betreuer*innen in Kopie vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, so wird der gesamte Antrag abgelehnt [Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2017].	Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die von qualifizierten Jugendleiter*innen durchgeführt werden. Dem Zuschussgeber müssen demnach die Jugendleiterkarten oder ähnliche Qualifizierungsnachweise der Jugendleiter*innen/Betreuer*innen in Kopie vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, so wird der gesamte Antrag abgelehnt [Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2017].	Verschoben nach 4.1.2
<u>Verfahren</u> Der Abschluss einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung ist bei Antragstellung nachzuweisen. Der Antrag auf Förderung muss bis zum 01. März des jeweiligen Jahres eingereicht werden. Dem Antrag ist ein vorläufiges Programm, eine Kostenkalkulation und eine Teilnehmer*innenliste beizulegen.	5.3 Verfahren 5.3.1 Der Abschluss einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung ist bei Antragstellung nachzuweisen. 5.3.2 Der Antrag auf Förderung muss bis zum 1. März Mai des jeweiligen Jahres eingereicht werden. 5.3.3 Dem Antrag ist ein vorläufiges Programm, eine Kostenkalkulation und eine Teilnehmer*innenliste beizulegen. Gruppenleiter*innen/Begleitpersonen sind gesondert auszuweisen und Nachweise ihrer Qualifizierung beizulegen.	

	5.3.4 Bei anderen Nachweisen als der Jugendleiterkarte ist zu beachten, dass die betreuende Person Kenntnisse in folgenden Themenschwerpunkten Kenntnisse-vorweisen muss: Erste Hilfe, Arbeit in und mit Gruppen, Rechts- und Versicherungsfragen, Gruppen-, Spiele- und Medienpädagogik, Organisation und Planung, Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter, Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, Rolle und Selbstverständnis von Jugendleiter*innen, Schutz vor Kindeswohlgefährdung.	Zur Qualitätssicherung und aus Gründen des Jugendschutzes ist sicherzustellen, dass Leitungspersonen geförderter Angebote entsprechende Weiterbildungen durchlaufen haben.
Soweit vor Beendigung der Maßnahme Kosten entstehen, kann ein Vorschuss bis zu 50 % des errechneten Gesamtzuschussbetrages gewährt werden. Dem Zuschussgeber müssen die Jugendleiterkarten oder ähnliche Qualifizierungsnachweise der Jugendleiter*innen/Betreuer*innen in Kopie vorgelegt werden [Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2017]. <u>Nicht gefördert werden:</u> Internationale Begegnungen mit Begegnungsmöglichkeiten der Jugendlichen mit Jugendlichen anderer Länder von einer geringeren Dauer als 3/4 der Gesamtzeit. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die von Personen ohne Qualifizierungsnachweise durchgeführt werden.	5.3.5 Soweit vor Beendigung der Maßnahme Kosten entstehen, kann ein Vorschuss bis zu 50 % des errechneten Gesamtzuschussbetrages gewährt werden. Dem Zuschussgeber müssen die Jugendleiterkarten oder ähnliche Qualifizierungsnachweise der Jugendleiter*innen/Betreuer*innen in Kopie vorgelegt werden [Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2017]. <u>Nicht gefördert werden:</u> Internationale Begegnungen mit Begegnungsmöglichkeiten der Jugendlichen mit Jugendlichen anderer Länder von einer geringeren Dauer als 3/4 der Gesamtzeit. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die von Personen ohne Qualifizierungsnachweise durchgeführt werden.	Verschoben nach 5.1.5 Gestrichen, da redundant.

Eigentumsvorbehalt: Sollte sich eine nach dieser Richtlinie geförderte Jugendorganisation auflösen, so behält sich die Stadt vor, über eine Rückzahlung der bis dahin gewährten Zuschüsse zu entscheiden. Dementsprechend muss der Träger seine Auflösung anzeigen und einen Vorschlag über die Verwendung der Zuschüsse vorlegen.	Eigentumsvorbehalt: Sollte sich eine nach dieser Richtlinie geförderte Jugendorganisation auflösen, so behält sich die Stadt vor, über eine Rückzahlung der bis dahin gewährten Zuschüsse zu entscheiden. Dementsprechend muss der Träger seine Auflösung anzeigen und einen Vorschlag über die Verwendung der Zuschüsse vorlegen.	Verschoben nach „I ... Allgemeiner Teil“
	6. Maßnahmen für die Anerkennung und Wertschätzung 6.1 Allgemeines 6.1.1 Gefördert werden Veranstaltungskosten, wie beispielsweise Raummiete, Eintrittsgelder und Verpflegungskosten für gemeinsame Veranstaltungen, die dazu dienen, Engagierten Wertschätzung für ihr Ehrenamt in der Kinder- und Jugendhilfe auszudrücken, wie beispielsweise Ehrungen oder Danke-Feste. 6.1.2 Für eine solche Veranstaltung kann jede Organisation einmal jährlich bis zu 10,-- € Förderung pro zu ehrender/dankender Person beantragen, höchstens jedoch die tatsächlichen Kosten der Maßnahme. 6.2 Verfahren 6.2.1. Der Antrag ist spätestens zwei Kalendermonate nach Durchführung der Maßnahme einzureichen. 6.2.2. Beizulegen sind – die Einladung oder eine Beschreibung der Maßnahme,	Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Anerkennung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements wurden auf dringenden Wunsch der Jugendorganisationen neu eingefügt.

	– ein Kostenplan, aus dem alle Einnahmen und Ausgaben in Zusammenhang mit der Veranstaltung hervorgehen, – die Belege über die entstandenen Kosten, – eine Teilnehmendenliste sowie eine Erklärung, dass es sich bei allen Teilnehmenden, für die eine Förderung beantragt wird, um in den letzten 12 Monaten ehrenamtlich Engagierte handelt. 6.3 Nicht gefördert werden 6.3.1 Alkoholische Getränke 6.3.2 Geschenke	
Förderrichtlinie zur Gewährung von Individualbeihilfe <u>Allgemeines</u> Gefördert werden ausschließlich teilnehmende Personen, die an In- und Auslandsfahrten, Ferienspielen, Maßnahmen der Stadtranderholung oder Internationalen Begegnungen teilnehmen. Berücksichtigungsfähig sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, darüber hinaus Unterhaltsberechtigte bis 27 Jahre, soweit sie sich noch in der Ausbildung befinden oder arbeitslos sind. Für jede berücksichtigungsfähige Person kann pro Berechtigungsjahr nur ein Zuschuss gewährt werden.	II. Förderrichtlinie zur Gewährung von Individualbeihilfe 1. Allgemeines 1.1 Gefördert werden ausschließlich teilnehmende Personen, die an In- und Auslandsfahrten, Ferienspielen, Maßnahmen der Stadtranderholung oder Internationalen Begegnungen teilnehmen. 1.2 Berücksichtigungsfähig sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, darüber hinaus Unterhaltsberechtigte bis 27 Jahre, soweit sie sich noch in der Ausbildung befinden oder arbeitslos sind. Für jede berücksichtigungsfähige Person kann pro Berechtigungsjahr nur ein Zuschuss gewährt werden.	Durch die Änderung werden über den Beschluss des SJR hinaus auf Wunsch des Amt 51 auch Fälle förderfähig, in denen Jugendliche z.B. an zwei schulischen Fahrten im selben Jahr teilnehmen. Die Verhältnismäßigkeit bleibt durch die gemeinsame Berücksichtigung aller Fahrten bis zum

		Maximalbetrag (s.u.) gewährleistet.
Es werden nur In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele, Maßnahmen der Stadtranderholung bezuschusst, die mindestens 5 Tage und höchstens 22 Tage dauern. Bei In- und Auslandsfahrten werden An- und Abreisetage als volle Tage berechnet.	1.3 Es werden nur In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung bezuschusst, die mindestens 5 2 Tage und höchstens 22 Tage dauern. Bei In- und Auslandsfahrten werden An- und Abreisetage als volle Tage gezählt. 1.4 Anderweitige Förderungsmöglichkeiten wie das Paket „Bildung und Teilhabe“ werden dabei geprüft und ausgeschlossen bzw. angerechnet.	Damit wird die Fördermöglichkeit an das reale Angebot in Wiesbaden angepasst. Diese Regelung war als Ausnahme bereits in den letzten Jahren vom JHA beschlossen worden.
Die Höhe der städtischen Beihilfe beträgt für einen Teilnahmebeitrag bis 250€ pauschal 75% des Reisepreises. Für einen Reisepreis bis 500€ gelten pauschal 85% des Reisepreises, bis zu einer maximalen Fördersumme von 425€. Der Zuschuss wird bis zu einer Förderungshöchstgrenze in Höhe von 250€ in voller Höhe gewährt, wenn eine anderweitige Förderung ausgeschlossen werden kann.	1.5 Die Höhe der städtischen Beihilfe beträgt für einen Teilnahmebeitrag bis 250€ pauschal 75% des Reisepreises. Pro Person werden dann Teilnahmebeiträge bis zu 250,-- € pro Jahr durch die Förderung übernommen. Für einen Reisepreis bis 500€ gelten pauschal 85% des Reisepreises, bis zu einer maximalen Fördersumme von 425€. Der Zuschuss wird bis zu einer Förderungshöchstgrenze in Höhe von 250€ in voller Höhe gewährt, wenn eine anderweitige Förderung ausgeschlossen werden kann. Bei höheren Reisepreisen wird für den Betrag oberhalb von 250,-- € noch eine Förderung von 85 % bis zu einer maximalen Fördersumme von 500,-- € pro Jahr gezahlt.	Der ursprüngliche Betrag orientierte sich an den damals bestehenden Angeboten. Aufgrund des allgemeinen Preisanstiegs seitdem ist hier eine moderate Erhöhung angezeigt.
<u>Gefördert werden:</u> Für die Gewährung von Individualbeihilfen findet folgende Berechnungsgrundlage Anwendung:	2. Gefördert werden Für die Gewährung von Individualbeihilfen findet folgende Berechnungsgrundlage Anwendung:	

Grundlagen für die Berechnungen der Beihilfe sind die Gegenüberstellung des errechneten Gesamtbedarfs und des bereinigten Einkommens der Familie. Eine Beihilfe ist zu gewähren, wenn das bereinigte Einkommen den ermittelten Gesamtbedarf unterschreitet. Der Gesamtbedarf errechnet sich aus: dem 2-fachen Regelsatz des Haushaltsvorstandes dem 1,5-fachen Regelsatz für Haushaltsangehörige (altersmäßig gestaffelt) und dem Unterkunftsbedarf (Kaltmiete inkl. Nebenkosten ohne Heizung). Das Einkommen setzt sich aus dem monatlichen Nettoeinkommen, Sonderzuwendungen, Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Leistungen des Arbeitsamtes, Renten und Sozialhilfeleistungen etc. zusammen, das um entsprechende Belastungen (gemäß Sozialhilfeberechnung) bereinigt wird. <u>Verfahren:</u> Durch den Träger der Maßnahme ist vor Beginn einer Fahrt der Teilnehmerpreis, die Dauer des Aufenthaltes, Angaben über das Fahrtziel, eine Teilnehmer*innenliste und die Kosten je teilnehmender Person mitzuteilen. Außerdem ist der Name des Kontoinhabers, sowie BIC und IBAN des Trägers mitzuteilen. Ein Antrag ist grundsätzlich vor der Maßnahme zu stellen.	2.1 Grundlagen für die Berechnungen der Beihilfe sind die Gegenüberstellung des errechneten Gesamtbedarfs und des bereinigten Einkommens der Familie. 2.2 Eine Beihilfe ist zu gewähren, wenn das bereinigte Einkommen den ermittelten Gesamtbedarf unterschreitet. 2.3 Der Gesamtbedarf errechnet sich aus: dem 2-fachen Regelsatz des Haushaltsvorstandes, – dem 1,5-fachen Regelsatz für Haushaltsangehörige (altersmäßig gestaffelt) und – dem Unterkunftsbedarf (Kaltmiete inkl. Nebenkosten ohne Heizung). 2.4 Das Einkommen setzt sich aus dem monatlichen Nettoeinkommen, Sonderzuwendungen, Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Leistungen des Arbeitsamtes, Renten und Sozialhilfeleistungen etc. zusammen, das um entsprechende Belastungen (gemäß Sozialhilfeberechnung) bereinigt wird. 3. Verfahren 3.1 Durch den Träger der Maßnahme ist vor Beginn einer Fahrt der Teilnehmerpreis, die Dauer des Aufenthaltes, Angaben über das Fahrtziel, eine Teilnehmer*innenliste und die Kosten je teilnehmender Person mitzuteilen. Außerdem ist der Name des Kontoinhabers sowie BIC und IBAN des Trägers mitzuteilen. Ein Antrag ist grundsätzlich vor der Maßnahme zu stellen.	
---	--	--

Soll die Individualbeihilfe noch vor Beginn der Maßnahmen ausgezahlt werden, ist der Antrag spätestens 21 Tage vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Wenn die Maßnahme nicht stattfand oder der geförderte Teilnehmer nicht mitfahren konnte, sind die Fördermittel abzüglich der nachweislich entstandenen Kosten zurück zu zahlen. <u>Nicht gefördert werden:</u> Nicht gefördert werden In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung, die überwiegend wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter haben, oder die der Berufsausbildung dienen sowie Fahrten von Sportvereinen, die überwiegend dem Spielbetrieb dienen.	3.2 Soll die Individualbeihilfe noch vor Beginn der Maßnahmen ausgezahlt werden, ist der Antrag spätestens 21 Tage vor Beginn der Maßnahme zu stellen. 3.3 Wenn die Maßnahme nicht stattfand oder der/die geförderte Teilnehmer*in nicht mitfahren konnte, sind die Fördermittel abzüglich der nachweislich entstandenen Kosten zurückzuzahlen. 4. Nicht gefördert werden In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung, die überwiegend wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter haben oder die der Berufsausbildung dienen sowie Fahrten von Sportvereinen, die überwiegend dem Spielbetrieb dienen.	
Anlage: Dynamische Mittelbescheidung für In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung Ziele der dynamischen Mittelbescheidung: Jedes Jahr werden alle Anträge dieser Zuschussrichtlinie grundsätzlich immer bezuschusst! Erläuterungen: Die Gründe, warum der Topf „Fahrten & Lager“ dafür verwendet wird, sind folgende: Es ist der mit Abstand größte Topf, demnach die Schwankungen am geringsten, Ergebnis: höchst mögliche Planungssicherheit.	Anlage: Dynamische Mittelbescheidung für In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung Ziele der dynamischen Mittelbescheidung: Jedes Jahr werden alle Anträge dieser Zuschussrichtlinie grundsätzlich immer bezuschusst! Erläuterungen: Die Gründe, warum der Topf „Fahrten & Lager“ dafür verwendet wird, sind folgende: Es ist der mit Abstand größte Topf, demnach die Schwankungen am geringsten, Ergebnis: höchst mögliche Planungssicherheit.	Dieser Abschnitt wurde gestrichen, weil er zuletzt nicht mehr zur Anwendung kam und sehr kompliziert ist. Sollten die Fördermittel – anders als in den letzten Jahren – unzureichend sein, ist eine politische Lösung zu finden.

Existenzen von Jugendorganisationen [z.B. Mietzahlungen], sowie die Basis ihrer Arbeit [Arbeitsmaterial] werden nicht gefährdet. Verfahren: Die Zuschusssumme pro Tag/pro Teilnehmer*in im Topf „Fahrten & Lager“ wird ab 01.01.2015 dynamisch und die Höhe der Förderung per Bescheid Mitte eines jeden Jahres [dies gewährleistet früh Planungssicherheit für das kommende Jahr] an die Verbände verschickt. Alljährliche Defizite als auch Überschüsse können ins neue Jahr übertragen werden. Die Höhe der Förderung pro Teilnehmer/pro Tag wird mit einer einfachen Rechnung ermittelt. Alle Mittel, die im städtischen Haushalt für Mietzuschüsse von Jugendgruppen eintreten, werden in den Gesamtzuschusstopf übertragen. Beispielrechnung: Es stehen z. B. für das Jahr 2016 insgesamt 247.000 € zur Verfügung. Im Jahr 2015 werden allerdings Anträge in Höhe von 255.000 € gestellt, es stehen aber ebenfalls nur 247.000 € zur Verfügung. ALLE Anträge werden bezuschusst! Dadurch entsteht ein Defizit von 8.000 €. Im Jahr 2016 muss nun der Betrag von 8.000 € eingespart werden. Folgende Rechnungen werden angestellt:	Existenzen von Jugendorganisationen [z.B. Mietzahlungen], sowie die Basis ihrer Arbeit [Arbeitsmaterial] werden nicht gefährdet. Verfahren: Die Zuschusssumme pro Tag/pro Teilnehmer*in im Topf „Fahrten & Lager“ wird ab 01.01.2015 dynamisch und die Höhe der Förderung per Bescheid Mitte eines jeden Jahres [dies gewährleistet früh Planungssicherheit für das kommende Jahr] an die Verbände verschickt. Alljährliche Defizite als auch Überschüsse können ins neue Jahr übertragen werden. Die Höhe der Förderung pro Teilnehmer/pro Tag wird mit einer einfachen Rechnung ermittelt. Alle Mittel, die im städtischen Haushalt für Mietzuschüsse von Jugendgruppen eintreten, werden in den Gesamtzuschusstopf übertragen. Beispielrechnung: Es stehen z.B. für das Jahr 2016 insgesamt 247.000€ zur Verfügung. Im Jahr 2015 werden allerdings Anträge in Höhe von 255.000€ gestellt, es stehen aber ebenfalls nur 247.000€ zur Verfügung. ALLE Anträge werden bezuschusst! Dadurch entsteht ein Defizit von 8.000€. Im Jahr 2016 muss nun der Betrag von 8.000€ eingespart werden. Folgende Rechnungen werden angestellt:	
--	--	--

Es wird von einer Gesamtantragssumme von 247.000 € ausgegangen [da es immer wieder stärkere und schwächere Jahre gibt]. Es wird geschaut, wie hoch die Gesamtfördersumme „Fahrten & Lager“ 2015 war. Zum Beispiel: 120.000 €. Nun muss die Summe von 120.000 € um das Defizit von 2015 verringert werden. Rechnung 1: Das Defizit aus 2015 von 8.000 € muss eingespart werden. Diese Einsparung soll wie erläutert im Topf „Fahrten & Lager“ durch die dynamische Mittelbescheidung erfolgen. Demnach stehen nicht 120.000 € für 2015 zur Verfügung, sondern nur 112.000 €. Rechnung 2: Für 120.000€, die mit 4€ pro Tag/pro Teilnehmer*in bezuschusst wurden, bedeutet dies, dass insgesamt 30.000 Teilnehmer*innentage zu buche stehen. Für diese 30.000 Teilnehmer*innentage stehen nun aber lediglich 112.000€ zur Verfügung. Rechnung 3: 112.000 € geteilt durch 30.000 Teilnehmer*innentage = 3,73 € Es werden demnach für 2014 lediglich 3,73 € pro Tag/pro Teilnehmer*in bezuschusst.	Es wird von einer Gesamtantragssumme von 247.000€ ausgegangen [da es immer wieder stärkere und schwächere Jahre gibt]. Es wird geschaut, wie hoch die Gesamtfördersumme „Fahrten & Lager“ 2015 war. Zum Beispiel: 120.000€. Nun muss die Summe von 120.000€ um das Defizit von 2015 verringert werden. Rechnung 1: Das Defizit aus 2015 von 8.000€ muss eingespart werden. Diese Einsparung soll wie erläutert im Topf „Fahrten & Lager“ durch die dynamische Mittelbescheidung erfolgen. Demnach stehen nicht 120.000€ für 2015 zur Verfügung, sondern nur 112.000€. Rechnung 2: Für 120.000€, die mit 4€ pro Tag/pro Teilnehmer*in bezuschusst wurden, bedeutet dies, dass insgesamt 30.000 Teilnehmer*innentage zu buche stehen. Für diese 30.000 Teilnehmer*innentage stehen nun aber lediglich 112.000€ zur Verfügung. Rechnung 3: 112.000€ geteilt durch 30.000 Teilnehmer*innentage = 3,73€ Es werden demnach für 2014 lediglich 3,73€ pro Tag/pro Teilnehmer*in bezuschusst.	
---	---	--